

## 1. Pflegeleistungen gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG)

Ärztlich verordnet Pflegeleistungen sind Pflichtleistungen der Krankenversicherer gemäss KVG und werden, nach dem System des Tiers payant, direkt den Krankenversicherern wie folgt in Rechnung gestellt (ohne Patientenbeteiligung):

Pflegeleistung gemäss Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV)	Tarif nach Art. 7a Abs. 1 KLV
Massnahmen der Abklärung, Beratung und Koordination (Art. 7 Abs. 2 lit. a KLV)	Fr. 76.90 / Std.
Massnahmen der Untersuchung und Behandlung (Art. 7 Abs. 2 lit. b KLV)	Fr. 63.00 / Std.
Massnahmen der Grundpflege (Art. 7 Abs. 2 lit. c KLV)	Fr. 52.60 / Std.

<b>Patientenbeteiligung</b> (Art. 15 Gesetz über die Pflegefinanzierung des Kantons St. Gallen) Wird nicht vom Krankenversicherer vergütet und fällt zusätzlich zu Selbstbehalt und Franchise an. Die Patientenbeteiligung wird direkt den Klienten in Rechnung gestellt.	<b>20% der in Rechnung gestellten Pflegeleistungen, max. Fr. 15.35 pro Tag</b>
--	--

## Tarife ab 1. Januar 2019

Pflegeleistung gemäss Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV)	IV	UV/MV
Massnahmen der Abklärung, Beratung und Koordination (Art. 7 Abs. 2 lit. a KLV)	Fr. 114.96 / Std.	Fr. 114.96 / Std.
Massnahmen der Untersuchung und Behandlung (Art. 7 Abs. 2 lit. b KLV)	Fr. 114.96 / Std.	Fr. 99.96 / Std.
Massnahmen der Grundpflege (Art. 7 Abs. 2 lit. c KLV)	--	Fr. 52.60 / Std.

(IV Invalidenversicherung; UV Unfallversicherung, MV Militärversicherung)

## 2. Nicht kassenpflichtige Leistungen

Hauswirtschaftliche Leistungen sind keine Pflichtleistungen der Krankenversicherer und werden den **Klienten** mit folgenden Tarifen in Rechnung gestellt: Fr. 60.00/ Std.

Klienten, die bei ihrem **Krankenversicherer** eine Zusatzversicherung abgeschlossen haben, können die Kosten allenfalls zurückfordern.

## 3. Individuelle Leistungen

Nach Vereinbarung (z. B. Toilettengang, Piketteinsatz)

## 4. Weitere Leistungen

Medikamente besorgen	Fr. 15.00 pro Botengang
<b>Material besorgen</b>	<b>Fr. 15.00 pro Botengang</b>
<b>Schlüsselverwaltung</b>	<b>Fr. 60.00 pro Jahr</b>
<b>Wegzeit bei Einsätzen mit ausschliesslich Nichtpflichtleistungen</b>	<b>Fr. 5.00</b>
Betreuung bei Todesfall pauschal	Fr. 150.00
Administration	Fr. 60.00

## 4.1 Regelung bei Absagen

Wir reservieren Mitarbeitende für die geplanten Einsätze. Bei einer Absage entstehen interne Umtriebe. Wir bitten um Verständnis für folgende Regelung.	
Notfallmässige Spitaleinweisung und Todesfälle	Keine Verrechnung
Absagen bis 24 Stunden vor Einsatz	Keine Verrechnung
Absagen <b>weniger</b> als 24 Stunden vor Einsatz oder bei nicht einhalten des Termins	Fr. 50.00 pauschal

## 4.2 Mahnspesen

Bitte haben Sie Verständnis, dass eine fristgerechte Zahlung der Rechnungen wichtig ist. Ab der zweiten Mahnung erheben wir eine Mahngebühr von Fr. 10.00, sofern wir keine Kenntnis über die Gründe des Zahlungsrückstandes erhalten haben.
--

## 5. Rechnungsstellung und Rückerstattungen von Nichtpflichtleistungen

**Rechnung:** Hauswirtschaftliche sowie weitere nicht-kassenpflichtige Leistungen stellt Ihnen die SPITEX monatlich in Rechnung. Diese Rechnung ist direkt an die SPITEX zu bezahlen.

**Zusatzversicherung:** Erkundigen Sie sich bei Ihrem Krankenversicherer, ob aufgrund einer Zusatzversicherung die Kosten für hauswirtschaftliche Leistungen ganz oder teilweise übernommen werden. Falls ja, behalten Sie nach erfolgter Einzahlung eine Kopie der Rechnung bei sich und reichen das Original bei Ihrem Krankenversicherer zur Rückvergütung ein.

**Ergänzungsleistungen (EL):** Für Personen, die Ergänzungsleistungen erhalten, übernimmt die AHV resp. IV einen Teil der ungedeckten SPITEX-Kosten. Für pflegerische Leistungen sind dies Selbstbehalt, Franchise und Patientenbeteiligung. Bei den hauswirtschaftlichen Leistungen übernimmt die AHV resp. IV in der Regel den gesamten Betrag. Nähere Informationen bei der AHV-Zweigstelle (071 224 57 44).

**Hilflosenentschädigung:** Eine Hilflosenentschädigung erhalten Menschen jeden Alters, die in leichtem, mittlerem oder schwerem Grade hilflos sind. Hilflos ist, wer für alltägliche Lebensverrichtungen wie Aufstehen, Ankleiden, Absitzen, Essen, Körperpflege etc. Hilfe benötigt. Die Hilflosenentschädigung wird unabhängig von Einkommen und Vermögen entrichtet. Nähere Informationen bei der AHV-Zweigstelle (071 224 57 44).

## 6. Vollkosten für auswärtige Klientinnen und Klienten

Die Tarife der SPITEX-Kerndienstleistungen sind nicht kostendeckend. Sie werden daher durch Subventionen der öffentlichen Hand mitfinanziert (Restfinanzierung), wobei im Kanton St.Gallen die politische Gemeinde am Wohnsitz des Klienten / der Klientin zuständig ist.

Klienten und Klientinnen mit Hauptwohnsitz in einer anderen Schweizer Gemeinde (dazu zählen etwa Wochenaufenthalter/innen und Feriengäste): Für sie ist die politische Gemeinde am Hauptwohnsitz resp. der entsprechende Kanton restfinanzierungspflichtig.

- Soweit es sich um Pflegeleistungen gemäss KLV handelt, rechnet die SPITEX direkt mit dem Krankenversicherer ab. Den Restfinanzierungsbeitrag (Differenz zwischen den Vollkosten und dem gesetzlichen Tarif) macht sie bei der Wohngemeinde geltend.
- Für hauswirtschaftliche Leistungen werden dem Klienten / der Klientin die Vollkosten abzüglich einer allfälligen Kostenbeteiligung der Wohnsitzgemeinde in Rechnung gestellt. Deckt die Restfinanzierung durch die Wohnsitzgemeinde die Vollkosten nach den Ansätzen der leistungsbeauftragten Gemeinden nicht, ist der Restbetrag vom Klienten / von der Klientin zu übernehmen.

Klientinnen und Klienten mit Wohnsitz ausserhalb der Schweiz: Ihnen werden sämtliche Leistungen zu kostendeckenden Tarifen in Rechnung gestellt. Die SPITEX kann Vorauszahlung verlangen.

## 7. Zahlungsfrist

Für die Rechnungen der SPITEX gilt eine Zahlungsfrist von 30 Tagen.